

AMTLICHE MITTEILUNGEN

INHALT

**Ordnung über die vom Rektorat der Kunstakademie Düsseldorf
getroffenen Ausnahmeregelungen in Umsetzung
der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung**

Nr. 50 Düsseldorf, den 06.05.2020

DER REKTOR

der Kunstakademie Düsseldorf

**Ordnung über die vom Rektorat der Kunstakademie Düsseldorf
getroffenen Ausnahmeregelungen in Umsetzung
der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung**

Aufgrund von § 73a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV NRW S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie (Epidemie-Gesetz) vom 14. April 2020 (GV. NRW. 2020. S. 218b) in Verbindung mit der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung; nachfolgend: Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. 2020, S. 297-302) hat das Rektorat der Kunstakademie Düsseldorf am 5. Mai 2020 zur Sicherstellung der Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Kunsthochschule und der Studierendenschaft und zum Schutz der Grundrechte der Hochschulmitglieder sowie der Studienbewerberinnen und -bewerber folgende Regelungen beschlossen:

Präambel

Das Rektorat der Kunstakademie Düsseldorf nimmt die ihm übertragene Verantwortung für die Leitung der Hochschule zu jeder Zeit und derzeit zudem vor dem besonderen Hintergrund der Corona-Pandemie zum bestmöglichen gesundheitlichen Schutz aller Mitglieder und Angehörigen der Kunstakademie wahr. Alle Maßnahmen und alles Handeln haben sich deshalb am Infektionsschutz auszurichten. Um zugleich einen den äußeren Umständen angepassten Betrieb zu ermöglichen, hat das Rektorat Festlegungen getroffen, die eine teilweise Nutzung für bestimmte Personengruppen von Werkstätten, der Bibliothek, eines Atelierraumes und der Verwaltung ermöglichen. Diese Nutzungen sind nur unter strenger Beachtung der mit Hilfe des Aufklärungs- und Bestätigungsbogens vereinbarten Zutritts-, Hygiene- und Verhaltensregelungen möglich. Nicht zutrittsberechtigte Personen dürfen die Gebäude nicht betreten. Zutrittsberechtigte Personen haben die Regelungen ausnahmslos einzuhalten. Im Fall der Nichtbeachtung drohen den handelnden Personen ebenso wie der Hochschulleitung strafrechtliche und ordnungswidrigkeitsrechtliche Sanktionen. Das Rektorat kann den derartigen Betrieb der Akademie nur solange verantworten wie die Regelungen eingehalten werden.

§ 1 Geltungsbereich

(1) In dieser Ordnung trifft das Rektorat der Kunstakademie Düsseldorf abweichende Regelungen von den geltenden Hochschul- und Prüfungsordnungen, um den durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie entstandenen Herausforderungen hinsichtlich

Studium und Lehre, hinsichtlich der Verfahrensgrundsätze und der Beschlussfassungen in Gremien zu begegnen.

(2) Bestimmungen in den Hochschulordnungen in der Fassung, die zu Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2020 gilt, und die der vorliegenden Ordnung widersprechen, sind weiterhin grundsätzlich gültig, aber insoweit und für die Dauer der Rechtskraft der vorliegenden Ordnung nicht anwendbar.

§ 2 Lehrveranstaltungen

(1) Die Kunstakademie bleibt aus den geschilderten Gründen sowie in Ausführung der Regelungen der Landesregierung und der zuständigen Behörden bis auf weiteres für den Klassenbetrieb geschlossen. Die Betreuung der Künstlerklassen erfolgt entsprechend der von den Klassenprofessorinnen und -professoren vorgelegten Betreuungskonzepte. Dasselbe gilt für den Orientierungsbereich. Die in der Präambel genannten Grundvoraussetzungen sind dabei stets einzuhalten.

(2) Die Lehrveranstaltungen im Fachbereich Kunstbezogene Wissenschaften werden ausschließlich durch die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs entsprechend des vorgelegten Sondervorlesungsverzeichnisses abgehalten.

(3) Die Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2020 können in elektronischer Kommunikation (Online-Veranstaltungen) durchgeführt werden. Art und Weise der angebotenen Lehrveranstaltungen können in begründeten Fällen von den Vorgaben der Prüfungsordnungen und der Modulhandbücher abweichen.

(4) Als Präsenzveranstaltung organisiert das Rektorat die Nutzung des Raumes 009 für eine klassenweise Zusammenkunft (derzeit max. 19 Studierende zzgl. Professorin oder Professor) pro Werktag nach Voranmeldung und unter Einhaltung der jeweils geltenden Zutritts-, Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen. Die Veranstaltung findet unter Aufsicht und Verantwortung der jeweiligen Klassenprofessorin oder des Klassenprofessors statt. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Infektionsschutzmaßnahmen ist das Rektorat gezwungen, diese Gestattung zu widerrufen.

§ 3 Prüfungen

(1) Die in den einschlägigen Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungsformen bleiben bis auf weiteres bestehen. Sollten äußere Umstände andere Regelungen nötig machen, wird das Rektorat hierzu einen Beschluss fassen, der in geeigneter Form auf der Homepage der Kunstakademie Düsseldorf bekanntgegeben wird.

(2) Im Sommersemester 2020 werden zwei Abschlussprüfungstermine angeboten (6./7.07.2020 und 28./29.09.2020). Für fristgemäß zur Abschlussprüfung angemeldete Absolvierende werden die Werkstätten ab dem Zeitpunkt der offiziellen Anmeldebestätigung des Prüfungsamtes geöffnet. Unter Aufsicht und Verantwortung des Lehrpersonals können in den Werkstätten unter Einhaltung der getroffenen Regelungen Arbeiten ausschließlich für die Abschlussprüfung durchgeführt werden; die Betreuung erfolgt im Verhältnis 1:1. Der Abschlussprüfungstermin für das

Wintersemester 2020/21 wird durch Beschluss des Rektorats im Benehmen mit den Fachbereichen festgelegt.

(3) Gemäß § 16 Abs. 3 S. 5, 6 der geltenden „Prüfungsordnung Akademiebrief“ ist die aktuelle Klassenprofessorin oder der aktuelle Klassenprofessor regelmäßig als Prüferin oder Prüfer vorgesehen. Können Klassenprofessorinnen oder Klassenprofessoren aus mit der Corona-Pandemie in Verbindung stehenden Gründen keine Prüfungen abnehmen, kann das Rektorat im Benehmen mit den Dekanen die Prüfungskommission festlegen.

(4) Der künstlerische Teil der Prüfung im Orientierungsbereich nach dem Grundstudium (Klassenzugang) gem. § 11 der „Prüfungsordnung Akademiebrief“ gilt im Sommersemester 2020 als bestanden. Die Klassenaufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass dem Prüfungsamt zwei Leistungsnachweise wie folgt vorgelegt werden:

- der Leistungsnachweis „Einführung in die Kunstgeschichte“ bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2020/2021 am 31.03.2021,
- der Leistungsnachweis einer Einführung in einem weiteren Fach des Fachbereichs Kunstbezogene Wissenschaften bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2021 am 30.09.2021.

Bei nicht fristgemäßer Vorlage erfolgt die Exmatrikulation.

§ 4 Feststellungsverfahren

(1) Die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für das Feststellungsverfahren („Mappenprüfung“) bleiben grundsätzlich unberührt. Das Rektorat behält sich zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Verfahrens vor, abweichende Festlegungen zu treffen. Ein etwaiger Beschluss wird in geeigneter Weise auf der Homepage der Kunstakademie Düsseldorf bekanntgegeben.

(2) Das Rektorat legt den Termin der Eignungsprüfungen auf den 30.06., 01.07. und 02.07.2020 fest.

§ 5 Einschreibung, Rückmeldung, Regelstudienzeit

(1) Einschreibungen und Rückmeldungen erfolgen auf elektronischem Weg. Dies gilt auch für das Einreichen der dafür erforderlichen Nachweise. Die Überweisung des Semesterbeitrags erfolgt ebenfalls auf elektronischem Weg (Online-Banking). Die bekanntgegebenen Fristen bleiben bestehen. Einzelheiten werden den betroffenen Studierenden rechtzeitig auf geeignete Weise mitgeteilt.

(2) Die individuelle Regelstudienzeit für Studierende, die im Sommersemester 2020 in einen Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörer zum Studium eines weiteren Studiengangs nach § 44 Abs. 2 KunstHG zugelassen sind, ist um ein Semester erhöht. Dies gilt auch für beurlaubte Studierende, soweit die Beurlaubung nicht die Fachsemesteranzahl und damit die Regelstudienzeit bereits erhöht.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf“ in Kraft.

(2) Diese Ordnung tritt zum 31. März 2021 außer Kraft, soweit nicht der Senat durch eine Ordnung Regelungen erlässt, die den obigen Regelungen des Rektorats widersprechen. In diesem Fall gehen die Regelungen in der Ordnung des Senats den rektoratsseitig erlassenen Regelungen gemäß § 14 Hochschulverordnung vor.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Kunstakademie Düsseldorf vom 05.05.2020.

Düsseldorf, den 06.05.2020

Der Rektor der Kunstakademie Düsseldorf



Professor Karl-Heinz Petzinka